

Unterstützung bedürftiger Personen

Unterhaltszahlungen an Familienangehörige steuerlich geltend machen

Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung von Verwandten können unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung steuermindernd bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Dabei gilt ein Höchstbetrag je Person und Jahr in Höhe von derzeit 9.168 Euro.

Das gilt sogar für Unterhaltszahlungen ins Ausland. Wichtigste Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung dieser Unterhaltszahlungen ist, dass die unterstützten Personen einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch nach deutschem Recht haben. Das sind Verwandte in gerader Linie, beispielsweise Kinder, Eltern und Großeltern. Keine Unterhaltsverpflichtung besteht für Geschwister und verwandte Personen.

Unterhaltszahlungen an Kinder sind nur dann abzugsfähig, wenn kein Kindergeldanspruch besteht. Als weitere Einschränkung ist zu beachten, dass die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen bis zu 15.500 € besitzt. Hat die unterhaltene Person eigene Einkünfte, so vermindert sich der abzugsfähige Unterhaltsbetrag um diese Einkünfte, soweit sie 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen.

Beispiel 1: Theo Rieh ist 26 Jahre alt und ist mit seinem Medizinstudium voll beschäftigt. Eigenes Vermögen und eigene Einkünfte hat er nicht. Seine Eltern unterstützen ihn mit monatlich 1.000 Euro. Die Eltern können von den insgesamt an den Sohn geleisteten 12.000 Euro jährlich, den vollen Unterstützungshöchstbetrag in



Höhe von 9.168 Euro steuerlich geltend machen. Denn der Kindergeldanspruch für den Sohn ist mit Vollendung des 25. Lebensjahres entfallen und Theo hat keine eigenen Einkünfte.

Beispiel 2: Der Student Theo Rieh aus Beispiel 1 hat sein Medizinstudium abgeschlossen und ist als Assistenzarzt tätig. Er unterstützt seine Großmutter, weil deren Rente nicht zum Lebensunterhalt ausreicht. Da Enkel und Großmutter in gerader Linie verwandt sind, sind die Unterstützungszahlungen grundsätzlich abziehbar. Dass Theo die Zahlungen freiwillig erbringt, ohne beispielsweise durch Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet zu sein, spielt keine Rolle.

Beispiel 3: Erkan Alles mit Wohnsitz in Deutschland unterstützt seine in der

Türkei lebende verwitwete Mutter und seine Schwester. Mit der Schwester vereinbarte er schriftlich und zivilrechtlich wirksam, sie nach dem Tod des Vaters zu versorgen. Die Unterstützung der Mutter ist dem Grunde nach bei Erkans Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen. Die Zahlungen an die Schwester sind dagegen nicht abziehbar. Trotz zivilrechtlich wirksamer Vereinbarung können die Unterhaltsleistungen an die Schwester nicht berücksichtigt werden, weil nach deutschem Recht keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung an die Schwester besteht.

Für Unterstützungsleistungen ins Ausland besteht eine sogenannte Ländergruppeneinteilung. Danach werden Unterstützungszahlungen auf die Verhältnisse des Wohnsitzstaates reduziert. Eine Abzugsbeschränkung der Unterhaltsleistungen besteht zusätzlich durch Anwendung der sogenannten Opfergrenze. Sinn dieser Regelung ist, dass das durch die Unterstützungszahlungen verbleibende verfügbare Einkommen des Unterhaltsleistenden einen angemessenen Betrag nicht unterschreitet.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de